

ANLAGE 8 ZUM INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMEN ZUR HARMONISIERUNG DER WARENKONTROLLEN AN
DEN GRENZEN**ERLEICHTERUNG DER GRENZÜBERTRITTSVERFAHREN IM INTERNATIONALEN STRASSENVERKEHR****Artikel 1***Grundsätze*

In Ergänzung der Bestimmungen des Übereinkommens und insbesondere der Anlage 1 hat die vorliegende Anlage zum Ziel, die Maßnahmen festzulegen, die im Hinblick auf die Vereinfachung der Grenzübertrittsverfahren für den internationalen Straßenverkehr durchzuführen sind.

Artikel 2*Vereinfachung der Visaverfahren für Berufskraftfahrer*

(1) Die Vertragsparteien sollten bestrebt sein, die Verfahren für die Visaerteilung für die im internationalen Straßenverkehr tätigen Berufskraftfahrer im Einklang mit den innerstaatlichen bewährten Verfahren für alle Visumantragsteller, den innerstaatlichen Einwanderungsvorschriften sowie internationalen Verpflichtungen zu erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, regelmäßig Informationen über bewährte Verfahren zur Erleichterung der Visaverfahren für Berufskraftfahrer auszutauschen.

Artikel 3*Internationaler Straßengüterverkehr*

(1) Um den internationalen Warenverkehr zu erleichtern, unterrichten die Vertragsparteien regelmäßig alle am internationalen Güterverkehr beteiligten Parteien auf harmonisierte und koordinierte Weise über geltende oder geplante Anforderungen bezüglich der Grenzkontrolle für den internationalen Straßengüterverkehr sowie über die tatsächliche Lage an den Grenzen.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, alle erforderlichen Kontrollverfahren so weit wie möglich und nicht nur für den Transitverkehr auf die Abfahrts- und Bestimmungsorte der auf der Straße beförderten Waren zu verlagern, um Staus an den Grenzübergängen zu vermindern.

(3) Unter Bezugnahme auf Artikel 7 dieses Übereinkommens wird dringenden Sendungen, z. B. lebenden Tieren und leicht verderblichen Waren, Vorrang eingeräumt. Die zuständigen Dienststellen an den Grenzübergängen werden insbesondere:

- i) die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Wartezeiten von ATP-geprüften Fahrzeugen zur Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel oder für Fahrzeuge zur Beförderung lebender Tiere von ihrer Ankunft an der Grenze bis zur Verwaltungs-, Zoll- und Gesundheitskontrolle so kurz wie möglich zu halten,
- ii) sicherstellen, dass die unter Ziffer i genannten vorgeschriebenen Kontrollen so rasch wie möglich durchgeführt werden,
- iii) im Rahmen des Möglichen den Betrieb der erforderlichen Kühleinheiten von Fahrzeugen zur Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel während des Grenzübertritts gestatten, sofern dies nicht wegen des erforderlichen Kontrollverfahrens unmöglich ist,
- iv) vor allem durch den Austausch von Vorabinformationen mit ihren Ansprechpartnern in den anderen Ländern, die Vertragsparteien sind, zusammenarbeiten, um die Grenzübertrittsverfahren für leicht verderbliche Lebensmittel und lebende Tiere, bei denen Gesundheitskontrollen durchgeführt werden, zu beschleunigen.

Artikel 4*Fahrzeugkontrolle*

(1) Die Vertragsparteien, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens von 1997 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für regelmäßige technische Untersuchungen von Radfahrzeugen und die gegenseitige Anerkennung dieser Untersuchungen sind, sollten bestrebt sein, im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen und internationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Grenzübertritt von Straßenfahrzeugen zu erleichtern, indem die in jenem Übereinkommen vorgesehene Internationale Bescheinigung der technischen Untersuchung akzeptiert wird. Die Bescheinigung der technischen Untersuchung, die seit 1. Januar 2004 Bestandteil jenes Übereinkommens ist, ist in Anhang 1 dieser Anlage enthalten.

(2) Zur Erkennung von ATP-geprüften Fahrzeugen zur Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel können die Vertragsparteien die am jeweiligen Beförderungsmittel angebrachten Unterscheidungszeichen und die ATP-Bescheinigung oder das Genehmigungsschild verwenden, die im Übereinkommen von 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, vorgesehen sind.

Artikel 5

Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung

(1) Zur Beschleunigung des Grenzübertritts sollten die Vertragsparteien im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen und internationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestrebt sein, wiederholte Fahrzeugwiegeverfahren an Grenzübergängen zu vermeiden, indem die in Anhang 2 dieser Anlage enthaltene Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung akzeptiert und gegenseitig anerkannt wird. Wenn die Vertragsparteien diese Bescheinigungen akzeptieren, werden mit Ausnahme von Stichprobenkontrollen im Fall mutmaßlicher Unregelmäßigkeiten keine weiteren Gewichtsmessungen durchgeführt. Die in diesen Bescheinigungen verzeichnete Fahrzeuggewichtsmessung wird nur im Ursprungsland der internationalen Beförderungsleistung vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Messung müssen in den Bescheinigungen ordnungsgemäß eingetragen und bestätigt sein.

(2) Jede Vertragspartei, die die Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung akzeptiert, veröffentlicht ein Verzeichnis aller in ihrem Land nach internationalen Grundsätzen zugelassenen Wiegestationen sowie jede diesbezügliche Änderung. Das Verzeichnis sowie jede diesbezügliche Änderung werden dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) zur Weiterleitung an die Vertragsparteien und die in Anlage 7 Artikel 2 dieses Übereinkommens genannten internationalen Organisationen übermittelt.

(3) Die Mindestanforderungen für zugelassene Wiegestationen, die Grundsätze für die Zulassung und die grundlegenden Merkmale der anzuwendenden Wiegeverfahren sind in Anhang 2 dieser Anlage enthalten.

Artikel 6

Grenzübergänge

Um sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Förmlichkeiten an den Grenzübergängen vereinheitlicht und beschleunigt werden, halten die Vertragsparteien so weit wie möglich folgende Mindestanforderungen für Grenzübergänge, die dem internationalen Warenverkehr offen stehen, ein:

- i) Einrichtungen, die — entsprechend den Erfordernissen des Handels und im Einklang mit der Straßenverkehrsordnung — gemeinsame Kontrollen mit den Nachbarstaaten (einzige Anlaufstelle) rund um die Uhr ermöglichen;
- ii) Trennung der einzelnen Verkehrsarten auf beiden Seiten der Grenzen, um Fahrzeugen mit gültigen internationalen Zolldokumenten bzw. Fahrzeugen zur Beförderung lebender Tiere oder leicht verderblicher Lebensmittel Vorrang einzuräumen;
- iii) Kontrollbereiche am Straßenrand für Stichprobenkontrollen von Ladung und Fahrzeug;
- iv) geeignete Parkplätze und Terminals;
- v) angemessene Sanitär-, soziale und Telekommunikationseinrichtungen für die Fahrer;
- vi) Unterstützung von Speditionsunternehmen beim Aufbau angemessener Einrichtungen an Grenzübergängen zu dem Zweck, den Verkehrsunternehmen auf Wettbewerbsbasis Dienste anzubieten.

Artikel 7

Berichterstattung

In Bezug auf die Artikel 1 bis 6 dieser Anlage führt der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) alle zwei Jahre unter den Vertragsparteien eine Erhebung zu den erzielten Fortschritten bei der Verbesserung der Grenzübertrittsverfahren in den betreffenden Ländern durch.

*Anhang 1 zu Anlage 8 des Übereinkommens***INTERNATIONALE BESCHEINIGUNG DER TECHNISCHEN UNTERSUCHUNG ⁽¹⁾**

In Einklang mit dem am 27. Januar 2001 in Kraft getretenen Übereinkommen von 1997 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für regelmäßige technische Untersuchungen von Radfahrzeugen und die gegenseitige Anerkennung dieser Untersuchungen.

1. Anerkannte Technische Überwachungszentren sind zuständig für die Durchführung der Untersuchungen, die Erteilung des Nachweises der Konformität mit den Überwachungsvorschriften, die in den einschlägigen, dem Wiener Übereinkommen von 1997 als Anhang beigefügten Regeln enthalten sind, und die Angabe des Zeitpunkts, zu dem die nächste Untersuchung spätestens durchzuführen ist; dieser Zeitpunkt ist in Zeile 12.5 der Internationalen Bescheinigung der technischen Untersuchung (siehe nachstehendes Muster) anzugeben.
2. Die Internationale Bescheinigung der technischen Untersuchung enthält die nachstehend aufgeführten Angaben. Es kann sich dabei um ein Heft im Format A6 (148 × 105 mm) mit grünem Einband und weißen Seiten handeln oder um ein Blatt grünes oder weißes Papier im Format A4 (210 × 197 mm), das so auf das Format A6 gefaltet ist, dass der Teil mit dem Unterscheidungszeichen des Staates oder der Vereinten Nationen sich auf der gefalteten Bescheinigung oben befindet.
3. Der Inhalt der Bescheinigung wird in der Landessprache der ausstellenden Vertragspartei unter Beibehaltung der Nummerierung abgedruckt.
4. Alternativ können auch die bei den Vertragsparteien des Übereinkommens gebräuchlichen regelmäßigen Untersuchungsberichte verwendet werden. Ein Muster davon ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Unterrichtung der Vertragsparteien zu übermitteln.
5. Für handschriftliche, maschinenschriftliche oder rechnergenerierte Einträge in der Internationalen Bescheinigung der technischen Untersuchung, die ausschließlich von den zuständigen Behörden gemacht werden dürfen, sind lateinische Buchstaben zu verwenden.

⁽¹⁾ Ab 1. Januar 2004.

INHALT DER INTERNATIONALEN BESCHEINIGUNG DER TECHNISCHEN UNTERSUCHUNG

Raum für das
Unterscheidungszei-
chen des Staates oder
der VN

.....
(für die technische Untersuchung zuständige Verwaltungsbehörde)

..... (¹)

CERTIFICAT INTERNATIONAL DE CONTROLE TECHNIQUE (²)

(¹) Titel der „INTERNATIONALEN BESCHEINIGUNG DER TECHNISCHEN UNTERSUCHUNG“ in der Landessprache.

(²) Titel in französischer Sprache.

INTERNATIONALE BESCHEINIGUNG DER TECHNISCHEN UNTERSUCHUNG

1. Kennzeichen (Zulassung) Nr.
2. Fahrzeug-Identifizierungsnummer
3. Erstzulassung nach Herstellung (Staat, Behörde) ⁽¹⁾
4. Datum der Erstzulassung nach Herstellung
5. Datum der Technischen Untersuchung

KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG

6. Diese Bescheinigung wird erteilt für das unter den Nummern 1 und 2 bestimmte Fahrzeug, das an dem unter Nummer 5 genannten Datum mit der/den im Anhang des Übereinkommens von 1997 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für regelmäßige technische Untersuchungen von Radfahrzeugen und die gegenseitige Anerkennung dieser Untersuchungen enthaltenen Regel(n) konform ist.
7. Das Fahrzeug muss aufgrund der/den unter Nummer 6 genannten Regel(n) der nächsten technischen Untersuchung unterzogen werden bis spätestens:

Datum (Monat/Jahr)
8. Ausgestellt von
9. In (Ort)
10. Datum
11. Unterschrift ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach Möglichkeit Behörde und Staat, in dem das Fahrzeug nach der Herstellung erstmalig zugelassen wurde.

⁽²⁾ Siegel oder Stempel der Behörde, die die Bescheinigung ausstellt.

12. Weitere regelmäßige technische Untersuchung(en) ⁽¹⁾
12.1. Durchgeführt von (Technisches Überwachungszentrum) ⁽²⁾
12.2. (Stempel)
12.3. Datum
12.4. Unterschrift:
12.5. Nächste Untersuchung spätestens: (Monat/Jahr)

⁽¹⁾ Die Nummern 12.1 bis 12.5 sind zu wiederholen, falls die Bescheinigung für die weitere jährliche regelmäßige technische Untersuchung verwendet wird.

⁽²⁾ Name, Anschrift, Staat des von der zuständigen Behörde zugelassenen Technischen Überwachungszentrums.

*Anhang 2 zu anlage 8 des übereinkommens***INTERNATIONALE FAHRZEUGGEWICHTSBESCHEINIGUNG**

1. Ziel der Internationalen Fahrzeuggewichtsbescheinigung (International Vehicle Weight Certificate, IVWC) ist die Vereinfachung der Grenzübergangsverfahren und insbesondere die Vermeidung der wiederholten Gewichtsmessung von Straßengüterfahrzeugen, die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien unterwegs sind. Die Angaben in ordnungsgemäß ausgefüllten, von den Vertragsparteien akzeptierten Bescheinigungen werden von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien als gültige Gewichtsmessung akzeptiert. Die zuständigen Behörden fordern keine zusätzlichen Gewichtsmessungen, mit Ausnahme von Stichprobenkontrollen im Fall mutmaßlicher Unregelmäßigkeiten.
2. Die Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung, die dem nachstehend reproduzierten Muster entspricht, wird in jeder Vertragspartei, die diese Bescheinigung akzeptiert, unter Aufsicht einer dafür benannten staatlichen Stelle nach dem in der beigefügten Bescheinigung beschriebenen Verfahren erteilt und verwendet.
3. Die Verwendung der Bescheinigung durch die Verkehrsunternehmer ist freiwillig.
4. Die Vertragsparteien, die diese Bescheinigungen akzeptieren, genehmigen zugelassene Wiegestationen, die gemeinsam mit dem Betreiber/Fahrer des Nutzfahrzeugs die Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung nach Maßgabe der folgenden Mindestanforderungen ausfüllen:
 - a) Die Wiegestationen werden mit zertifizierten Waagen ausgerüstet. Zur Durchführung der Gewichtsmessung können die Vertragsparteien, die diese Bescheinigungen akzeptieren, die ihnen geeignet erscheinende Methode und Instrumente auswählen. Die Vertragspartei, die diese Bescheinigungen akzeptiert, gewährleistet die Kompetenz der Wiegestationen etwa durch einen Anerkennungs- oder Bewertungsprozess und gewährleistet die Verwendung geeigneter Waagen, den Einsatz qualifizierten Personals und die Existenz nachweislicher Qualitätskontrollsysteme und Prüfverfahren.
 - b) Die Wiegestationen und ihre Instrumente werden gut gewartet. Die Instrumente werden regelmäßig durch die für Maße und Gewichte zuständigen Behörden überprüft und versiegelt. Die Waagen, ihre höchstzulässigen Messfehler und Verwendung sind mit den Empfehlungen der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (OIML) konform.
 - c) Die Wiegestationen sind ausgerüstet mit Waagen, die entweder entsprechen:
 - der OIML-Empfehlung R 76 „Nichtselbsttätige Waagen“ der Genauigkeitsklasse III oder darüber;
 - der OIML-Empfehlung R 134 „Selbsttätige Instrumente zum Wiegen von Straßenfahrzeugen während der Fahrt“, Genauigkeitsklassen 2 oder darüber, bei Einzelachslastmessungen können höhere Messfehlerwerte auftreten.
5. In Ausnahmefällen und vor allem bei mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten oder auf Ersuchen des Verkehrsunternehmers/Fahrers des betreffenden Straßenfahrzeugs kann die zuständige Behörde das Fahrzeug erneut wiegen. Stellen die Kontrollbehörden einer Vertragspartei, die diese Bescheinigungen akzeptiert, fest, dass eine Wiegestation mehrere Falschmessungen liefert, so treffen die zuständigen Behörden des Landes, in dem sich die Wiegestation befindet, geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dies nicht wieder vorkommt.
6. Die Musterbescheinigung kann in allen Sprachen der Vertragsparteien, die diese Bescheinigungen akzeptieren, reproduziert werden, sofern das Layout der Bescheinigung und der Platz der einzelnen Posten nicht verändert werden.
7. Jede Vertragspartei, die diese Bescheinigung akzeptiert, lässt ein Verzeichnis aller in ihrem Land nach internationalen Grundsätzen zugelassenen Wiegestationen sowie jede diesbezügliche Änderung veröffentlichen. Das Verzeichnis sowie jede diesbezügliche Änderung werden dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) zur Weiterleitung an alle Vertragsparteien und die in Anlage 7 Artikel 2 dieses Übereinkommens genannten internationalen Organisationen übermittelt.
8. (Übergangsbestimmung) Da derzeit nur wenige Wiegestationen mit Waagen ausgerüstet sind, mit denen die Achslast von Einzelachsen oder Achsgruppen bestimmt werden kann, kommen die Vertragsparteien, die diese Bescheinigungen akzeptieren, überein, dass während eines Übergangszeitraums, der zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Anlage ausläuft, das unter Nummer 7.3 der Internationalen Fahrzeuggewichtsbescheinigung vorgesehene Bruttogewicht des Fahrzeugs ausreichend ist und von den zuständigen nationalen Behörden akzeptiert wird.

 VEREINTE NATIONEN WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA UNECE	INTERNATIONALE FAHRZEUGGEWICHTSBESCHEINIGUNG (IVWC) In Übereinstimmung mit Anlage 8 — Erleichterung der Grenzübergangsverfahren im internationalen Straßenverkehr — des Internationalen Übereinkommens von 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen Gültig für den internationalen Straßengüterverkehr				
Durch den/die Verkehrsunternehmer/Fahrer des Nutzfahrzeugs <i>VOR</i> dem Wiegen des Fahrzeugs auszufüllen					
1. Verkehrsunternehmer (Name und Anschrift; einschließlich Land)				Tel.-Nr.	
				Telefax-Nr.	
				E-Mail	
2. Beförderungspapier Nr. ⁽¹⁾			Nr. Carnet TIR (gegebenenfalls) ⁽²⁾		
3. Einzelheiten des Nutzfahrzeugs					
3.1. Kennzeichen der/des		Sattelzugmaschine/LKW		Sattelanhänger/Anhänger	
3.2. Federungssystem		Sattelzugmaschine/LKW ☐ Luft ☐ Mechanik ☐ Sonstige		Sattelanhänger/Anhänger ☐ Luft ☐ Mechanik ☐ Sonstige	
Vom Betreiber der zugelassenen Wiegestation auszufüllen					
4. Zugelassene Wiegestation (Name und Anschrift; einschließlich Land) Genauigkeitsklasse der Waage ⁽⁴⁾ ☐ Klasse II ☐ Klasse III und/oder ☐ < 0,5 ☐ 1 ☐ 2 4.2. Datum der letzten Eichung				5. Fahrzeuggewichtsmessungsnummer ⁽³⁾	
				6. Datum der Erteilung (Tag/ Monat/ Jahr)	
7. Gewichtsmessung von Straßengüterfahrzeugen (die offizielle Originalaufzeichnung der Wiegestation ist dieser Bescheinigung beizufügen)					
7.1. Nutzfahrzeugtyp ⁽⁵⁾					
7.2. Achslastmessung, in kg					
	<i>Angetrieben</i>	<i>Nicht angetrieben</i>	<i>Einzelachse</i>	<i>Tandemachse</i>	<i>Dreifachachse</i>
Erste Achse					
Zweite Achse					
Dritte Achse					
Vierte Achse					
Fünfte Achse					
Sechste Achse ⁽⁶⁾					
7.3. Messung des Gesamtgewichts, in kg		Sattelzugmaschine/ LKW		Sattelanhänger/ Anhänger	
				Gesamtgewicht	

8. Besondere Gewichtsmerkmale		8.3. Anzahl der Ersatzreifen	
8.1. Mit dem Motor verbundene(r) Tank(s) Fassungsvermögen gefüllt zu ☐ ¼ ☐ ½ ☐ ¾ ☐ 1/1		8.4. Zahl der Personen im Fahrzeug während des Wiegens	
8.2. Zusätzliche(r) Tank(s) (für Kühlmittel usw.) Fassungsvermögen gefüllt zu ☐ ¼ ☐ ½ ☐ ¾ ☐ 1/1			
		8.5. Anhebbare Achse ☐ Ja ☐ Nein	
Ich erkläre, dass die vorstehenden Gewichtsmessungen vom Unterzeichneten ordnungsgemäß bei einer zugelassenen Wiegestation ausgeführt wurden			Siegel
Name des Betreibers der Wiegestation	Unterschrift		

(¹) Zum Beispiel: Nummer des CMR-Frachtbriefs.

(²) In Übereinstimmung mit dem TIR-Übereinkommen von 1975.

(³) Siehe Anmerkungen auf Seite 2.

(⁴) In Übereinstimmung mit OIML-Empfehlung R 76 und/oder der Empfehlung R 134.

(⁵) Fahrzeugtypcode wie in den beigefügten Zeichnungen, z. B.: A₂ oder A₂S₂.

(⁶) Bei mehr als sechs Achsen: unter „Bemerkungen“ auf Seite 2 angeben.

Durch den/die Verkehrsunternehmer/Fahrer des Nutzfahrzeugs NACH dem Wiegen des Fahrzeugs auszufüllen		
Ich erkläre hiermit: a) die auf der vorigen Seite angegebenen Gewichtsmessungen wurden bei der vorstehend genannten Wiegestation durchgeführt, b) die Angaben (1) bis (8) wurden ordnungsgemäß ausgefüllt und c) nach dem Wiegen bei der vorstehend genannten Wiegestation wurde dem Nutzfahrzeug keine zusätzliche Ladung hinzugefügt.		
Datum	Name des/der Verkehrsunternehmer(s)/Fahrer(s) des Straßengüterfahrzeuges	Unterschrift(en):
Gegebenenfalls Bemerkungen:		
Erläuterungen		
Die Fahrzeuggewichtsmessungsnummer besteht aus drei mit Bindestrich verbundenen Datenelementen: (1) Ländercode (nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Straßenverkehr, 1968). (2) Zweistelliger Code zur Bestimmung der nationalen Wiegestation. (3) (Mindestens) fünfstelliger Code zur Bestimmung der einzelnen Gewichtsmessungen. Beispiele: GR-01-23456 oder RO-14-000510. Diese Seriennummer muss mit der Nummer in den Büchern der Wiegestation übereinstimmen.		

INTERNATIONALE FAHRZEUGGEWICHTBESCHEINIGUNG (IVWC)**RECHTSGRUNDLAGE**

Die Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung wurde nach Maßgabe der Anlage 8 — Vereinfachung der Grenzübertrittsverfahren im internationalen Straßenverkehr — des Internationalen Übereinkommens von 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen erstellt.

ZIELSETZUNG

Durch die Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung sollen wiederholte Gewichtsmessungen — vor allem an Grenzübergängen — von Straßengüterfahrzeugen, die im internationalen Verkehr unterwegs sind, vermieden werden. Die Verwendung dieser Bescheinigung durch die Verkehrsunternehmer ist freiwillig.

VERFAHREN

Wenn die Vertragsparteien die a) vom Betreiber einer zugelassenen Wiegestation und b) durch den/die Verkehrsunternehmer/Fahrer des Nutzfahrzeugs ordnungsgemäß ausgefüllte Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung akzeptieren, so wird sie von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien als gültige Gewichtsmessung akzeptiert und anerkannt. Grundsätzlich akzeptieren die zuständigen Behörden die Angaben in dieser Bescheinigung als gültig und fordern keine zusätzlichen Gewichtsmessungen. Um Missbrauch vorzubeugen, können die zuständigen Behörden jedoch in Ausnahmefällen und vor allem bei mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten das Fahrzeuggewicht in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften überprüfen.

Gewichtsmessungen zur Erstellung dieser Bescheinigung werden auf Antrag des/der Verkehrsunternehmer(s)/Fahrer(s) des Nutzfahrzeugs, dessen/deren Fahrzeug im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien, die diese Bescheinigungen akzeptieren, zugelassen ist, von anerkannten Wiegestationen durchgeführt, wobei die Kosten auf die geleisteten Dienste begrenzt sind.

Für die Zwecke dieser Bescheinigung sind die anerkannten Wiegestationen mit Waagen ausgerüstet, die entweder entsprechen

- der OIML-Empfehlung R 76 „Nichtselbsttätige Waagen“ der Genauigkeitsklasse III oder darüber;
- der OIML-Empfehlung R 134 „Selbsttätige Instrumente zum Wiegen von Straßenfahrzeugen während der Fahrt“, Genauigkeitsklassen 2 oder darüber, bei Einzelachslastmessungen können höhere Messfehlerwerte auftreten.

SANKTIONEN

Verkehrsunternehmer/Fahrer von Straßengüterfahrzeugen unterliegen hinsichtlich falscher Erklärungen in der Internationalen Fahrzeuggewichtsbescheinigung den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Bei der Bestimmung der Gültigkeit der Gewichtsmessung(en) ist für jede Waage eine Schätzung des möglichen Messfehlers vorzunehmen. Dieser Fehlerwert, der sich aus dem Grundfehler der Wiegeausrüstung und dem auf externe Faktoren zurückzuführenden Messfehler zusammensetzt, ist vom gemessenen Gewicht abzuziehen, um sicherzustellen, dass ein mögliches Übergewicht nicht durch die Ungenauigkeit der Waage und/oder das Wiegeverfahren verursacht wird.

Daher werden gegen Verkehrsunternehmer, die diese Bescheinigung verwenden, keine Geldbußen verhängt, sofern die in dieser Bescheinigung angegebene(n) Gewichtsmessung(en) abzüglich des höchsten möglichen Messfehlers (d. h. maximal 2 vom Hundert oder 800 kg bei einem 40-t-Fahrzeug) das in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebene höchstzulässige Gesamtgewicht nicht überschreitet/überschreiten.

ANLAGE
zur INTERNATIONALEN FAHRZEUGGEWICHTSBESCHEINIGUNG (IVWC)
Nach Nummer 7.1 der IVWC vorgeschriebene Skizzen von Straßengüterfahrzeugtypen

Nr.	Straßengüterfahrzeuge	Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alternative Radachsenkonfiguration	Abstand zwischen den Radachsen (m) ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Keine Angabe, wenn nicht relevant
-----	-----------------------	--	--

I. EINZELFAHRZEUGE

1		A_2	$D < 4,0$
2		A_2^*	$D \geq 4,0$
3		A_3	
4		A_4	

Nr.	Straßengüterfahrzeuge	Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alternative Radachsenkonfiguration	Abstand zwischen den Radachsen (m) ⁽¹⁾ (1) Keine Angabe, wenn nicht relevant
5		A ₃ *	
6		A ₄ *	
7		A ₅	

II. FAHRZEUGKOMBINATION

(Lastzüge im Sinne des Übereinkommens von 1968 über den Straßenverkehr, Kapitel I, Artikel 1 Buchstabe t)

1		A ₂ T ₂	
2		A ₂ T ₃	
3		A ₃ T ₂	

Nr.	Straßengüterfahrzeuge	Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alternative Radachsenkonfiguration	Abstand zwischen den Radachsen (m) ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Keine Angabe, wenn nicht relevant
4		A ₃ T ₃	
5		A ₃ T ₃ *	
6		A ₂ C ₂	
7		A ₂ C ₃	
8		A ₃ C ₂	
9		A ₃ C ₃	

Nr.	Straßengüterfahrzeuge	Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alternative Radachsenkonfiguration	Abstand zwischen den Radachsen (m) ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Keine Angabe, wenn nicht relevant
10		A ₂ C ₁	
11		A ₃ C ₁	

III. GELENKFAHRZEUGE

1	mit 3 Achsen		A ₂ S ₁	
2	mit 4 Achsen (Einzel- oder Tandemachsen)		A ₂ S ₂	D ≤ 2,0
			A ₂ S ₂ *	D > 2,0
			A ₃ S ₁	

Nr.	Straßengüterfahrzeuge		Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alternative Radachsenkonfiguration	Abstand zwischen den Radachsen (m) ⁽¹⁾ (¹⁾ Keine Angabe, wenn nicht relevant
3	mit 5 oder 6 Achsen (Einzel-, Tandem- oder Dreifachachsen)		A ₂ S ₃	
			A ₂ S ₃ *	
			A ₂ S ₃ **	
			A ₃ S ₂	D ≤ 2,0
			A ₃ S ₂ *	D > 2,0
			A ₃ S ₃	

Nr.	Straßengüterfahrzeuge		Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alternative Radachsenkonfiguration	Abstand zwischen den Radachsen (m) ⁽¹⁾ (¹) Keine Angabe, wenn nicht relevant
			A ₃ S ₃ *	
			A ₃ S ₃ **	
		Ohne Skizze	A _n S _n	